

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Geislingen an der Steige (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 26. März 2014, geändert am 12. Dezember 2018 wird wie folgt geändert.

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zugführer vom Dienst (ZvD) erhalten für den Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen eine Aufwandsentschädigung von 60,00 €/Dienst. Der ZvD-Dienst ist in einem Dienstplan festgelegt.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und für Verdienstausfall ein Pauschalsatz von 50,00 €/Tag gewährt. Bei weniger als 5 Stunden Dauer reduziert sich dieser Pauschalsatz auf 25,00 €.

Art. 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2022 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Geislingen an der Steige, den 15. Dezember 2021

Frank Dehmer
Oberbürgermeister